Neue Erlaubnispflicht nach § 34k GewO für Darlehensvermittler und Honorar-Darlehensberater

Der Bundestag hat am 12.05.2026 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung klimaneutraler Mobilität beschlossen. Mit diesem Gesetz wird die bisherige Erlaubnispflicht nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung (GewO) für Darlehensvermittler aufgehoben und eine neue Erlaubnispflicht für gewerbliche Vermittler von Verbraucherdarlehen mit § 34k GewO eingeführt. Unter die Regelung fallen zukünftig **Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und Finanzierungshilfen im B2C-Bereich**; Vermittlungen im B2B-Bereich sind dagegen zukünftig erlaubnisfrei, sofern keine Verbraucher beteiligt sind. Eine weitere **Ausnahme** von der Erlaubnispflicht gilt u. a. gemäß § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO für Kleinstunternehmen und KMU i. S. d. Empfehlung 2003/361/EU, die lediglich zur Finanzierung ihrer eigenen Warenverkäufe oder Dienstleistungen tätig werden.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 34k GewO sind gewerberechtliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse und eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei der IHK. Erforderlich sind außerdem die Eintragung in das Vermittlerregister der IHK und regelmäßige Weiterbildungen des Gewerbetreibenden und seiner unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten.

Die Neu-Regelung **gilt ab dem 20.11.2026**. Alle Gewerbetreibenden mit einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO, die nach diesem Stichtag weiterhin als Darlehensvermittler im o. g. Bereich tätig sein wollen, können **bis zum 31.05.2027** die Erlaubnis nach § 34k GewO im vereinfachten Erlaubnisverfahren beantragen, d. h., dass in der Regel keine erneute Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse durch die Behörde erfolgt. Darüber hinaus bedürfen Gewerbetreibende, die nachweislich **ununterbrochen seit dem 01.01.2021** als Darlehensvermittler i. S. d. § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO **tätig** waren und bis zum 31.05.2027 die neue Erlaubnis nach § 34k GewO beantragen, keiner Sachkundeprüfung (**sog. „Alte-Hasen-Regelung“**).

Die bestehende Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO **erlischt**

- im Falle einer Antragstellung nach § 34k GewO mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag, spätestens jedoch mit Ablauf des 19.11.2027;
- in sonstigen Fällen **mit Ablauf des 19.11.2027**.

Bis zu diesen Zeitpunkten gilt sie als Erlaubnis nach § 34k GewO fort.

Gewerbetreibende, die Finanzierungshilfen für eigene Warenverkäufe und Dienstleistungen vermitteln und nicht unter die Ausnahmeregelung des § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO fallen, müssen die Erlaubnis nach § 34k GewO **bis spätestens 31.05.2027** beantragen; bis zu diesem Zeitpunkt können sie die Tätigkeit auch noch ohne Erlaubnis durchführen.

Die wichtigsten Fristen für die Übergangsregelung gemäß § 162 GewO im Überblick:

20.11.2026	§ 34k GewO tritt in Kraft
20.11.2026 bis 31.05.2027	Wechsel von § 34c auf § 34k GewO im vereinfachten Erlaubnisverfahren möglich
31.05.2027	Letzter Termin für den Wechsel sowie für die Antragstellung durch betroffene Gewerbetreibende, die Finanzierungshilfen für eigene Warenverkäufe und Dienstleistungen vermitteln; Letzter Termin für die Nutzung der „Alten-Hasen-Regelung“
Bis 19.11.2027	Weitervermittlung mit bestehender Erlaubnis nach § 34c GewO möglich; diese erlischt spätestens zu diesem Zeitpunkt

Für die Erlaubniserteilung sind die Landratsämter/Kreisfreien Städte zuständig. Ein entsprechendes Antragsformular und weitere Informationen zum Erlaubnisverfahren werden rechtzeitig vorher auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht. **Eine Bearbeitung Ihres Antrages kann erst ab dem 20.11.2026 erfolgen. Wir bitten deshalb, von einer vorzeitigen Antragstellung abzusehen.**

Für Rückfragen steht das Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten unter 03731/799-3680 oder gewerbe@landkreis-mittelsachsen.de zur Verfügung.